

Berlin, 31. März 2015

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551

Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Michael Faber

Abteilung Umwelt

michael.faber@bga.de

Umwelt

Stellungnahme zum BMUB-Arbeitsentwurf einer Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen, von Bau- und Abbruchabfällen und von Abfällen aus technischen Bauwerken

1. Einleitung
2. Inhaltliche Punkte
 - 2.1 Anwendungsbereich
 - 2.2 Erhöhter Bürokratieaufwand

1 Einleitung

Der BGA hält den Arbeitsentwurf für nachbesserungsbedürftig. Insbesondere fehlt es an klarstellenden Definitionen. Alleine dadurch kann das Ziel eines besseren Vollzugs nicht gelingen, da vor allem den Verpflichtenden aus dem Verordnungstext nicht ersichtlich ist, ob sie betroffen sind oder nicht. Außerdem würde die Umsetzung bei den Unternehmen zu einer erhöhten Bürokratie führen, der keine Vorteile gegenüberstehen.

2 Inhaltliche Punkte

2.1 Anwendungsbereich

Mit der Erweiterung des Begriffs „gewerblichen Siedlungsabfälle“ durch § 2 Nr. 1 lit. b würden erstmalig auch Abfälle von der GewAbfV erfasst werden, die nicht in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, wenn diese „nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.“

Die Formulierung in § 2 Nr. 1 lit. b ist nicht bestimmt genug und dürfte somit in der Praxis zu Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit führen. Sinnvoll wären insofern zumindest klarstellende Regelbeispiele. Zugleich werden Abfälle i.S. des § 2 Nr. 1 lit. b von der Getrennthaltungspflicht nach § 3 erfasst, sodass sich die Anzahl zu trennender Abfallarten weiter erhöhen würde.

Daher empfehlen wir, diesen Absatz zu streichen.

2.2 Erhöhter Bürokratieaufwand

Mit dem Arbeitsentwurf sollen neue Dokumentationspflichten für Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle eingeführt werden, die die aktuell gültige GewAbfV nicht kennt.

Nach dem § 3 Absatz 4 Arbeitsentwurf haben Erzeuger und Besitzer die Erfüllung/ Nichterfüllung der Pflicht zur getrennten Sammlung bzw. deren Abweichung zu dokumentieren. Bisher genügte es hier, die Erfüllung bzw. deren Nichterfüllung der zuständigen Behörde im Einzelfall auf Verlangen nachzuweisen. Nunmehr soll eine pauschale Dokumentationspflicht eingeführt werden.

Nach § 4 Absatz 5 Arbeitsentwurf haben Erzeuger und Besitzer die Erfüllung/ Nichterfüllung der Pflicht zur Zuführung von Gemischen zu einer Vorbehand-

lungsanlage zu dokumentieren. In diesem Sinne müsste beispielsweise „dokumentiert“ werden, warum eine Behandlung von Gemischen in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Eine entsprechende Dokumentation kann von KMUs nicht geleistet werden.

Die vorgesehenen Dokumentationspflichten sind fragwürdig, praxisfremd und auch aus den o.g. Gründen (Bürokratievermeidung) abzulehnen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, welchen Umfang und detailierungsgrad verlangt wird. Gerade deshalb dürften die Vorschriften zu unbestimmt sein und dem Ziel eines besseren Vollzugs entgegenstehen.

Wir empfehlen daher, an den bisherigen Regelungen festzuhalten.